

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung

Vom 4. Februar 1935.

Artikel I

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbau-treibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekendarlehenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,
2. rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter 1 fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts,
3. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschaften als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,
4. Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt, haben Werte der in Abs. 2 genannten Art, die sie in anderer Weise als auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Devisenstelle erwerben oder bei denen die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist, jeweils spätestens drei Tage nach dem Erwerb oder dem sonstigen Eintritt der Verpflichtung (Abs. 2 und 3) der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Dies gilt auch dann, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze (§ 28 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung) nicht erreichen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen hinsichtlich folgender Werte:

1. ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung;
2. Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer sowie für solche Forderungen etwa gegebene Wechsel und Schecks;
3. solche ausländische und auf eine ausländische Währung lautende inländische Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassen sind;
4. fällige Zins- oder Gewinnanteilscheine und rückzahlbar gewordene Stücke ausländischer Wertpapiere und solcher auf eine ausländische Währung lautender inländischer Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind;

5. alle anderen als die in Nr. 3 genannten Wertpapiere, wenn der Pflichtige sie unentgeltlich von einem Ausländer erwirbt;
6. Gold.

Bei den Werten der Nr. 4 entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem die Werte fällig bzw. rückzahlbar werden.

(3) Für die Werte, bei denen die Genehmigung zum Erwerb nachträglich unwirksam geworden ist, entstehen die Verpflichtungen nach Abs. 1 mit dem Eintritt der Unwirksamkeit, für die auf Grund der Bestimmungen über die Freigrenze (§ 28 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung) erworbenen Werte einen Monat nach dem Erwerb, soweit der Pflichtige die Werte dann noch besitzt.

(4) Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtungen im Ausland befindet, hat die Verpflichtungen spätestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland zu erfüllen.

(5) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 aufgeführten Gesellschaften haben die Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn sie wirtschaftlich betrachtet, als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens anzusehen sind.

§ 2

(1) Personen, welche Inländer werden, haben ihre in diesem Zeitpunkt vorhandenen Werte der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Art binnen 10 Tagen nach diesem Zeitpunkt der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen, wenn die Werte für einen Pflichtigen insgesamt die Freigrenze übersteigen. Die Anbieterspflicht besteht ferner für alle anderen als die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Wertpapiere eines solchen Pflichtigen sowie für Forderungen gegen Inländer, über die der Pflichtige, ehe er Inländer wurde, nur mit Genehmigung verfügen durfte. Ehegatten sowie Eltern und Kinder gelten im Sinne dieser Verpflichtung als ein Pflichtiger, soweit sie nach den §§ 26, 27 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1005) zusammen veranlagt werden.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bestehen hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 genannten Werte nur, wenn der Pflichtige die Wertpapiere nach dem 12. Juli 1931 hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Werte nur, wenn der Pflichtige sie nach dem 31. Dezember 1933 erworben hat.

(3) Ein Pflichtiger, der sich bei Eintritt der Verpflichtungen im Ausland befindet, hat die Verpflichtungen spätestens einen Monat nach der Rückkehr aus dem Ausland zu erfüllen.

§ 3

(1) Werden der Reichsbank auf Grund der §§ 1, 2 Werte angeboten, die noch nicht fällig sind, so kann sie von dem Verlangen der sofortigen Übertragung zunächst absehen und von dem Pflichtigen verlangen, daß er die Werte zu dem erstmöglichen Zeitpunkt

Illig macht. Der Pflichtige hat in diesem Falle den Erlös der Reichsbank anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen. Geht der Erlös in ausländischer Währung ein, so ist dies der Reichsbank binnen 3 Tagen anzuzeigen, wenn nicht eine Mitteilung nach § 19 zu erstatten ist.

(2) Ist die Reichsbank oder die Devisenbank zum Ankauf von Werten, die ihr auf Grund von §§ 1, 2 angeboten werden, nicht bereit, so kann sie die Werte für Rechnung des Pflichtigen im Ausland verkaufen oder verkaufen lassen. Der Verkaufserlös tritt an die Stelle der ursprünglichen Werte. Macht die Reichsbank von diesem Rechte keinen Gebrauch, so ist der Pflichtige befugt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine andere Verwertungsmöglichkeit für die Werte zu suchen. Nimmt er eine andere Verwertung nicht vor, so hat er die Werte so rechtzeitig, daß im gewöhnlichen Geschäftsgang mit der ordnungsmäßigen Beforgung des Einzugs gerechnet werden kann, der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt (unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank) zum Einzug anzubieten und auf Verlangen zu übertragen. Der Anspruch des Pflichtigen auf Auszahlung des Gegenwertes in Reichsmark bestimmt sich auch in den Fällen dieses Absatzes nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank (§ 35 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung).

§ 4

Von den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 1 sind befreit

1. Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;
2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

§ 5

(1) Als Forderungen in ausländischer Währung im Sinne des § 1 dieser Verordnung gelten nicht Forderungen in ausländischer Währung gegen Inländer, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten.

(2) Als Forderungen im Sinne des § 1 dieser Verordnung gelten nicht Forderungen auf Versicherungs- oder Rückversicherungsprämien sowie solche anderen Forderungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die noch nicht fällig sind.

§ 6

(1) Die Reichsbankanstalten sollen über die Annahme der Angebote (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1) unverzüglich, über Anträge gemäß § 36 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung innerhalb von 10 Tagen Entscheidung treffen.

(2) Die Reichsbank kann die in § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 Abs. 1 und 3 bestimmten Fristen für gewisse Gruppen von Pflichtigen oder von Werten verlängern.

(3) Für die Anträge gemäß § 36 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung sind Vordrucke zu verwenden, die von der Reichsbank und den Devisenbanken kostenfrei abgegeben werden.

(4) Die Vordrucke sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen und einzureichen. Ein Stück wird dem Angelegpflichtigen mit der Entscheidung der Reichsbank zurückgegeben.

§ 7

Die in den §§ 42, 46, 47 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen § 3 dieser Verordnung.

§ 8

(1) Die Reichsbank kann anordnen, daß bestimmte Arten der in § 1 Abs. 2 genannten Werte nicht angeboten zu werden brauchen. Sie kann die ihr nach § 36 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung zustehenden Entscheidungen auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Reichsbank kann von den Pflichtigen regelmäßige Aufstellungen über die Verwendung der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erworbenen Werte der in § 1 Abs. 2 genannten Art verlangen.

Artikel II

§ 9

(1) Die Waren, die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet ausgeführt werden, sind für die Zwecke der Devisenbewirtschaftung anzumelden.

(2) Als Ausfuhr gilt der Ausgang über die Grenzen des deutschen Wirtschaftsgebiets.

(3) Das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne dieses Artikels umfaßt das Reichsgebiet ohne die badischen Zollausschlüsse, ohne die Insel Helgoland und zur Zeit ohne das Saarland. Ferner gehören zum deutschen Wirtschaftsgebiet die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 10

(1) Von der Anmeldung ist ausgenommen der Ausgang von Waren im Wege des Durchfuhr- und Zwischenauslandsverkehrs (§ 111 des Vereinszollgesetzes).

(2) Die Verpflichtung zur Anmeldung entfällt ferner

1. bei der Ausfuhr im Reiseverkehr;
2. bei der Ausfuhr im kleinen Grenzverkehr;
3. bei dem Warenverkehr der grenzdurchschnittenen Grundstücke;
4. für die zur Versorgung ausgehender Schiffe dienenden Waren;
5. bei der Ausfuhr von in Briefen oder als Druckfachen versandten Waren.

(3) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann weitere Ausnahmen sowie Erleichterungen in der Anmeldungsweise zulassen.

§ 11

(1) Die Anmeldung ist durch Übergabe einer Exportvaluta-Erklärung mit den Abschnitten A und B nach Vordruck I zu bewirken. Sie hat sich auf die in der Exportvaluta-Erklärung geforderten Angaben zu erstrecken.

(2) Die Exportvaluta-Erklärung ist von dem Ausführer der zur Ausfuhr anzumeldenden Ware auszustellen.

(3) Die Reichsbank kann den Vordruck I abändern.

§ 12

(1) Ausführer (§ 11) ist

- a) wer die Waren unmittelbar oder durch einen inländischen Vermittler an einen Ausländer verkauft hat. Der Warenverkehr zwischen inländischen und ausländischen Niederlassungen des gleichen Unternehmens ist einem Verkauf im Sinne dieser Bestimmung gleich zu achten;
- b) wer die Waren für seine Rechnung einem Ausländer in Kommission (Konsignation) gibt oder zur Ansicht, zur Ausstellung, zum vorübergehenden Gebrauch oder zum Verkauf auf Messen und Märkten überläßt;
- c) wer die Waren für seine Rechnung von einem Ausländer be- oder verarbeiten läßt;
- d) wer die einem Ausländer gehörigen Waren für dessen Rechnung be- oder verarbeitet hat;
- e) bei der Ausfuhr mit der Post der Absender.

(2) Werden die Waren aus anderem Anlaß ausgeführt als in Abs. 1 angegeben, so gilt als Ausführer derjenige, der den Vertrag über die Beförderung der Waren ins Ausland mit dem Frachtführer (Verfrachter) abgeschlossen hat. Liegt ein Frachtgeschäft nicht vor, so gilt der nach § 14 zur Anmeldung Verpflichtete als Ausführer.

(3) Ausland im Sinne dieser Verordnung ist das Gebiet außerhalb des deutschen Wirtschaftsgebietes.

§ 13

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt A der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) liegt dem Ausführer (§ 12) ob. Die Erklärung ist binnen drei Tagen nach der Versendung der Ware der für den Ausführer örtlich zuständigen Reichsbankanstalt portofrei zu übersenden.

(2) Durch die Anmeldung erfüllt der Ausführer zugleich eine ihm obliegende Verpflichtung zur Anbietung der ihm aus der Ausfuhr erwachsenden Forderung (§ 1 dieser Verordnung). Werden durch die Ausfuhr anbieterpflichtige Zahlungsmittel (Geldforten, Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel) erworben, so sind sie der Reichsbank besonders anzubieten.

§ 14

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) liegt ob

- a) beim Ausgang mit der Post dem Absender;
- b) bei der Ausfuhr von Waren aus den Zollausschlüssen nach See dem Versender, falls

dieser am Orte der Anmeldestelle für den Zollausschluß Wohnsitz oder Niederlassung hat. Hat zwar nicht der Versender, aber sein Spediteur dort eine Niederlassung, so liegt diesem die Anmeldung ob;

- c) in anderen Fällen dem Frachtführer (Verfrachter) oder, wenn kein Frachtgeschäft vorliegt, demjenigen, der aus einem anderen Rechtsverhältnis zu der Zeit, zu der die Anmeldung stattzufinden hat, der Besitzer der Ware ist.

(2) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann abweichend hiervon für besondere Fälle andere Anmeldepflichtige bestimmen.

§ 15

(1) Der Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) ist bei den Anmeldestellen abzugeben.

(2) Als Anmeldestellen sind zuständig

- a) die Grenzzollstellen allgemein für die Anmeldung der Waren, die aus dem Zollgebiet unmittelbar in das Ausland oder nach See ausgehen;
- b) die Zollstellen der Zollausschlüsse für die Anmeldung von Waren, die nach See über die Zollausschlüsse ausgehen;
- c) die Zollstellen bei den Flughäfen für die Anmeldung der Waren, die im Luftfrachtverkehr ausgehen;
- d) das Hamburgische Handelsstatistische Amt für die Anmeldung der Waren, die nach See aus dem Freihafen Hamburg ausgehen;
- e) die Aufgabe-Postanstalten für die Waren, die mit der Post ins Ausland versandt werden.

§ 16

(1) Die Anmeldung mit Abschnitt B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) hat ohne Verzug zu erfolgen, nachdem die Sendung am Orte der Anmeldestelle eingetroffen oder dort zur Beförderung nach dem Ausland aufgegeben worden ist.

(2) Bei dem Ausgang von Waren aus den Zollausschlüssen nach See hat die Anmeldung innerhalb 14 Tagen nach der Verladung der Waren zu erfolgen.

§ 17

Die Anmeldestellen haben die Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung alsbald der aus dem Abschnitt ersichtlichen Reichsbankanstalt zuzusenden.

§ 18

(1) Die Frachtführer (Verfrachter) dürfen nach dem Ausland gerichtete Sendungen nur dann befördern oder, falls ihnen die Bestimmung der Waren nach dem Ausland erst während der Beförderung bekannt wird, weiterbefördern, nachdem sie die erforderlichen Abschnitte B der Exportvaluta-Erklärung (§ 11) erhalten haben.

(2) Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

§ 19

(1) Der Ausführer (§ 12) ist verpflichtet, zum 10., 1. und 15ten jedes Monats der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Verwendung des Vordrucks II die Beträge der eingegangenen Ausfuhr- löse in inländischer und ausländischer Währung mitzuteilen und gleichzeitig anzugeben

- a) bei den der Anbieter unterliegenden Beträgen (§ 1 dieser Verordnung), an welche Devisenbank er sie abgeliefert hat oder von welcher Reichsbankanstalt die Freigabe erfolgt ist;
- b) bei Reichsmarkbeträgen, in welcher Form (Schecks, Überweisung usw.) sie ihm zugegangen sind.

(2) Die Reichsbank kann den Vordruck II ändern.

§ 20

Die in den §§ 43, 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 11, 13, 14, 15, 16, 18, 19 dieser Verordnung.

Artikel III

Vorschriften zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung

§ 21

(1) Die Bediensteten der Reichszollverwaltung haben die Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung zu überwachen.

(2) Die Vorschrift des § 188 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 22

(1) Wer ins Ausland reist, hat auf Verlangen zu erklären, ob er Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold oder Edelmetalle in seinem Gepäck oder in den Beförderungsmitteln, in denen er die Reise vornimmt, oder sonstwie mit sich führt. Gepäck und Beförderungsmittel können einer Nachschau unterworfen werden. Die Reisenden haben zu diesem Zweck ihre Gepäckstücke und sonstigen Behältnisse zu öffnen und ihren Inhalt darzulegen sowie die Nachschau in jeder Weise zu unterstützen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Begleiter von Ausreisenden entsprechende Anwendung.

§ 23

(1) Wer Postsendungen irgendwelcher Art oder im Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und sonstigen Frachtverkehr Güter oder Gepäck nach dem Ausland aufliedert, hat auf Verlangen zu erklären, ob sich in den Sendungen Zahlungsmittel, Wertpapiere, Gold oder Edelmetalle befinden. § 22 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Die Nachschau kann auch während der Beförderung der Sendungen erfolgen.

(2) Zur Entgegennahme der Erklärungen und zur Vornahme der Nachschau sind außer den nach § 21 mit der Überwachung beauftragten Personen auch die mit der Annahme und Beförderung der Sendungen befaßten Bediensteten der Post, der Deutschen Reichsbahn und der sonstigen öffentlichen Beförderungsanstalten nach Maßgabe der Anweisungen des zuständigen Reichsministers, der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder der zuständigen obersten Landesbehörde (§ 25) befugt. Sie haben, wenn die Erklärung oder die Nachschau den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen § 13 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung ergibt, die Sendung, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, sicherzustellen und unverzüglich den in § 21 genannten Personen oder den örtlich zuständigen Polizei- und Sicherheitsbeamten Anzeige zu erstatten.

§ 24

Wer Umzugsgut zur Beförderung nach dem Ausland aufliedert, hat dies unter Angabe des Zeitpunktes der Verpackung und Verladung mindestens 3 Tage vorher der zuständigen Zollstelle anzuzeigen. Die Zollstelle ist befugt, während der Verpackung und Verladung Nachschau zu halten. § 22 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 25

Die erforderlichen Anweisungen zur Durchführung der §§ 21 bis 24 erlassen, soweit es sich um ihren Geschäftsbereich handelt, der Reichspostminister, der Reichsverkehrsminister, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder die zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, im übrigen der Reichsminister der Finanzen.

§ 26

Die in den §§ 43, 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Artikels, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe angedroht ist.

Artikel IV

Vorschriften zur Durchführung des § 45 Abs. 1 und 3 und des § 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung

§ 27

(1) Zur Sicherung der Geldstrafe und der Einziehung kann der Richter (§ 98 der Strafprozessordnung), sofern hinreichender Verdacht einer nach § 42 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung strafbaren Handlung besteht, ohne daß es eines sonstigen Arrestgrundes bedarf, auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Arrestbefehl erlassen. Der Arrest kann auch dann angeordnet werden, wenn der Betrag der Forderung noch nicht ziffernmäßig feststeht. In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag zu

bestimmen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt oder der Beschuldigte zum Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird; der Geldbetrag soll der Höhe der den Beschuldigten voraussichtlich treffenden Geldstrafe und Einziehung entsprechen. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde nach § 304 der Strafprozeßordnung statt. Der Arrest ist aufzuheben, wenn ein hinreichender Verdacht der strafbaren Handlung nicht mehr besteht.

(2) Die Wirkung und Vollziehung des Arrestbefehls bestimmt sich vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften nach den für den dinglichen Arrest geltenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung. Die §§ 929, 945 daselbst finden keine Anwendung. Der Arrest bedarf keiner Vollstreckungsklausel; die Vollziehung ist auch ohne vorherige Zustellung des Arrestbefehls zulässig. Für die Pfändung von Forderungen ist der in Abs. 1 bezeichnete Richter als Vollstreckungsgericht zuständig. Er entscheidet auch über den Antrag auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes (Abs. 1 Satz 5); gegen die Entscheidung findet die Beschwerde nach § 304 der Strafprozeßordnung statt.

(3) Schon vor der Anordnung des Arrestes können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Staatsanwaltschaft oder die in § 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Polizei- und Sicherheitsbeamten dem Beschuldigten und seinem Schuldner eine Pfändungsankündigung in entsprechender Anwendung des § 845 der Zivilprozeßordnung zustellen lassen. Die Zustellung kann nach den Vorschriften über die Zustellung von Urteilen erfolgen.

(4) Bei den sich aus dem Arrest und seiner Vollziehung ergebenden Angelegenheiten werden das Reich und das Land, denen die Ansprüche zustehen, durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht vertreten.

§ 28

(1) Um die Durchführung der in § 27 vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, kann der Richter (§ 98 der Strafprozeßordnung) auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme des Vermögens des Beschuldigten anordnen (§ 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung). Die Beschlagnahme kann auch vor Erlass des Arrestbefehls angeordnet werden. Sie wird mit der Anordnung wirksam.

(2) Die Vermögensbeschlagnahme sowie ihre Aufhebung sind im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Sie können auch in anderen Blättern veröffentlicht werden.

(3) Die Vermögensbeschlagnahme hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 135 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Durch die Anordnung erhält die Staatsanwaltschaft das Recht, einzelne zu dem Vermögen des Beschuldigten gehörige bewegliche Sachen in vorläufigen Gewahrsam zu nehmen

oder sonst sicherzustellen, die Handelsbücher und die sonstigen Belege des Beschuldigten einzusehen oder durch einen Beauftragten einsehen zu lassen.

(4) Ein Dritter kann sich bei Verfügungen, die nach der öffentlichen Bekanntmachung (Abs. 2) vorgenommen worden sind, darauf, daß ihm die Beschlagnahme nicht bekannt gewesen sei, nur berufen, wenn er nachweist, daß die Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

(5) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr notwendig ist, insbesondere sobald durch Maßnahmen nach § 27 ausreichende Sicherung erreicht ist. Sie ist spätestens binnen sechs Wochen nach Anordnung aufzuheben.

§ 29

Geldbeträge, auf deren Einziehung nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung erkannt werden kann, oder andere bewegliche Sachen in entsprechendem Werte können auch nach den §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung beschlagnahmt werden.

§ 30

Die Bestimmungen der §§ 27 bis 29 finden auch auf Vertretene im Sinne des § 416 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung entsprechende Anwendung.

§ 31

(1) Macht ein anderer als der Beschuldigte an einem der Einziehung unterliegenden Werte ein Recht geltend oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß einem anderen als dem Beschuldigten ein Recht an dem der Einziehung unterliegenden Werte zusteht (§ 45 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung), so soll der andere als Beteiligter zur Hauptverhandlung geladen werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird. Das gleiche gilt für den, der neben dem Beschuldigten für Geldstrafe und Kosten haftet.

(2) In der Ladung ist der Beteiligte darauf hinzuweisen, daß über die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten ihm gegenüber entschieden wird. Mit der Ladung ist die Anklage mitzuteilen.

(3) Wird die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten im Strafbefehl ausgesprochen, so soll der Strafbefehl den Beteiligten mitgeteilt werden; Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 32

(1) Der Beteiligte hat, soweit das Verfahren die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten betrifft, selbständig die Rechte des Angeklagten. In der Hauptverhandlung kann er sich durch eine Person, für deren Auswahl oder Beordnung die §§ 138, 139 der Strafprozeßordnung entsprechend gelten, vertreten lassen. Auch wenn er nicht geladen ist, kann er erscheinen und sein Recht geltend machen. Bleibt er auf ordnungsmäßige Ladung aus, so wird ohne ihn verhandelt

(2) Beteiligten, die zur Hauptverhandlung geladen oder erschienen waren, ist das Urteil zuzustellen, wenn sie bei der Verkündung nicht zugegen und auch nicht vertreten gewesen sind.

§ 33

(1) Für Beteiligte, die zur Hauptverhandlung weder geladen noch erschienen sind, beginnt die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels mit der Verkündung des Urteils.

(2) Ist die Einziehung oder die Haftung für Geldstrafe und Kosten im Strafbefehl ausgesprochen, so beginnt die Frist zur Erhebung des Einspruchs für den Beteiligten; dem der Strafbefehl nicht mitgeteilt worden ist, mit der Bekanntmachung des Strafbefehls an den Beschuldigten.

§ 34

Wird die Einziehung selbständig durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen (§ 45 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung) und macht ein anderer als der Beschuldigte an dem der Einziehung unterliegenden Werte ein Recht geltend oder liegen Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, daß einem anderen als dem Beschuldigten ein Recht an dem der Einziehung unterliegenden Werte zusteht, so erhält der andere die Stellung eines Beteiligten nach den §§ 31 bis 33.

Artikel V

§ 35

(1) Unberührt bleibt die Verordnung über die Bildung eines Ausschusses für Auslandsschulden vom 26. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 35).

(2) Unberührt bleiben in Ansehung der sich aus dem zweiten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen Artikel I der Dritten Durchführungsverordnung vom 29. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 461) und die Vierte Durchführungsverordnung vom 4. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 477), in Ansehung der sich aus dem dritten Aufruf ausländischer Zahlungsmittel usw. ergebenden Verpflichtungen Artikel I der Sechsten Durchführungsverordnung vom 2. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 533) und Artikel II der Zehnten Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 79). Unberührt bleibt in Ansehung der sich aus dem Aufruf von Forderungen in inländischer Währung gegen Ausländer ergebenden Verpflichtungen § 14 der Achten Durchführungsverordnung vom 17. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 313).

§ 36

Gerichtliche Entscheidungen, die im Widerspruch zu § 38 Satz 2 oder § 2 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung ergangen und vor dem 20. Mai 1932 rechtskräftig geworden sind, bleiben unberührt.

**Verordnung zur Devisenbewirtschaftung
(Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung)**

Vom 4. Februar 1935.

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 106) werden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die nachstehenden Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung erlassen.

Berlin, den 4. Februar 1935.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung
Bohrtat

**Richtlinien
für die Devisenbewirtschaftung**

I. Abschnitt

**Allgemeine Richtlinien und Richtlinien
zum 1. Abschnitt des Devisengesetzes**

**Begriffsbestimmungen (vgl. auch § 6 des Devisen-
gesetzes)**

1. Im Sinne dieser Richtlinien sind, soweit sich nicht aus Wortlaut oder Inhalt einer Vorschrift etwas anderes ergibt:

Devisen: ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung; vgl. § 6 Abs. 1 und 2 des Devisengesetzes;

Devisengesetz: das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935;

allgemeine Schiffsfahrtskosten: Raibegehren, Kosten der Ladung und Böschung, Vorkengeldder, Kanalgebühren und ähnliche Abgaben; ferner Schleppkosten und Auslagen für die Charterung ausländischer Schiffe für Einzelsfahrten in der Binnenschifffahrt; dagegen nicht: Schiffsbedürfnisse und die sonstigen in Abschnitt IV Nr. 18 Abs. 1 zu e) bis m) aufgeführten allgemeinen Geschäftsunkosten;

Altcredite: vor dem 16. Juli 1931 von einem Ausländer eingeräumte Kredite in inländischer oder ausländischer Währung, die nicht Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind;

Altguthaben: vor dem 16. Juli 1931 entstandene Guthaben eines Ausländers in inländischer oder ausländischer Währung bei einem inländischen Kreditinstitut, die nicht Gegenstand eines Stillhalteabkommens sind;

Ausländerfondentoren für Inlandzahlungen: solche Reichsmarkguthaben eines Ausländers bei einer Devisenbank, die durch die Bezahlung eingeführter Waren entstanden sind und